

## **Beschluss**

Sitzung des Landrates vom Mittwoch, 21. Oktober 2020

### **§ 292**

#### **Änderung der Verordnung zum kantonalen Umweltschutzgesetz**

2. Lesung

(Berichte s. § 283, 23.9.2020, S. 499)

#### *Artikel 13a; Verwertung von Ober- und Unterboden*

*Markus Schnyder, Netstal, beantragt die Streichung von Artikel 13a aus der Vorlage. – Diese Bestimmung ermöglicht nichts Geringeres als eine Enteignung. Wenn jemand eine Parzelle Bauland erwirbt, dann gehört der Boden dem Käufer. Bereits heute zahlt man im Glarnerland an gewissen Orten zum Teil über 500 Franken pro Quadratmeter. Das ist beträchtlich. Da ist es doch auch selbstverständlich, dass der Boden dann dem Käufer gehört. Was dieser mit dem Boden macht, ist allein seine Sache – solange sich der Eigentümer gesetzeskonform verhält. Dazu macht ja bereits Artikel 18 der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen eine Aussage. Die Kommissionspräsidentin verwies in der ersten Lesung in einem anderen Zusammenhang auf den gesunden Menschenverstand. Es gilt nun, diesen auch im vorliegenden Fall anzuwenden. – Wenn die Baubewilligungsbehörde über fremden Boden verfügen kann, wenn dieser interessant ist – etwa bei wertvollem Humus –, dann sollte sie auch bei nicht verkäuflichem Material – etwa belasteten Böden – in die Pflicht genommen werden und zum Beispiel für die Entsorgung aufkommen. Unklar ist, zu welchem Preis der gute Boden abgenommen würde. – Die Bestimmung schafft viele Unklarheiten. Sie generiert mehr Fragen, als sie beantwortet. Das dürfte nicht im Sinne des Gesetzgebers sein.*

Regierungsrat *Kaspar Becker* beantragt Zustimmung zum Antrag von Kommission und Regierungsrat. – Was in Artikel 13a festgehalten wird, ist gängige Praxis seit 2016. Was vorliegt, ist somit abgesehen von einer Präzisierung nichts Neues. Der Bauwillige kann einen Vorschlag zur Verwendung des Bodens machen. Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens wird der Vorschlag geprüft und darüber entschieden. Es geht vor allem um grössere Projekte. – Der betroffene Boden kann durchaus wertvoll sein und dazu dienen, die Böden – wenn möglich im Kanton Glarus – zugunsten der Landwirtschaft aufzuwerten. Artikel 13a Absatz 2 wurde denn auch in Absprache mit dem für die Landwirtschaft zuständigen Departement Volkswirtschaft und Inneres aufgenommen.

**Abstimmung:** Der Antrag von Kommission und Regierungsrat obsiegt über den Antrag Schnyder.

*Artikel 20b und 20d; Melde- und Bekämpfungspflicht / Finanzierung (gebietsfremde Arten)*

Regierungsrat *Kaspar Becker* geht auf die in erster Lesung gestellten Fragen ein. – In erster Lesung wurde die Klärung des Begriffs «Unterhalt» im Zusammenhang mit der Bekämpfung von invasiven gebietsfremden Arten verlangt. Bereits das Bundesrecht verwendet diesen. Im Rahmen des Unterhalts wird darauf geachtet, dass die gebietsfremden Pflanzen keine Samen bilden können. Dadurch kann die weitere Verbreitung eingedämmt werden. – Bezüglich Artikel 20d lässt sich festhalten, dass die Abrechnung nach wie vor auch in Papierform eingereicht werden kann. Auch die Meldung von gebietsfremden Arten kann sowohl mit dem technischen Hilfsmittel wie auch in Papierform, telefonisch oder persönlich vorgenommen werden. Der Kanton, die Gemeinden und das Naturzentrum Glarnerland nehmen solche Meldungen entgegen.

*Inkrafttreten*

Der Regierungsrat beantragt, es sei aufgrund des Beratungszeitpunkts der Vorlage das Inkrafttreten auf den 1. November 2020 festzulegen. Das Wort dazu wird nicht verlangt. Dem Antrag ist zugestimmt.

Der Vorlage ist unverändert zugestimmt.